

An die

unteren Wasserbehörden  
des Landes Schleswig-Holstein

Ämter, amtsfreien Gemeinden und Städte  
des Landes Schleswig-Holstein

Abwasserverbände in Schleswig-Holstein

gemäß Verteiler

nachrichtlich:

Landesamt für Natur und Umwelt  
des Landes Schleswig-Holstein  
Hamburger Chaussee 25

24220 Flintbek

*Ihr Zeichen / vom*

*Mein Zeichen / vom*

V 413-5200.121-01/5240.123-1.0

*Telefon (0431)*

988-7139 Manfred Olfert  
988-7127 Christin Lück

*Datum*

28. März 2002

## **Musterbescheide für die Genehmigung einer Einleitung von Abwasser in eine öffentliche Abwasseranlage nach § 33 LWG (Indirekteinleitung) und Musterbetriebsbuch**

Anliegend übersende ich

- den allgemeinen Musterbescheid für die Genehmigung einer Einleitung von Abwasser in eine öffentliche Abwasseranlage nach § 33 LWG (Indirekteinleitung),
- den Musterbescheid für die Genehmigung einer Einleitung von Abwasser aus dem Anwendungsbereich des Anhang 49 der Abwasserverordnung in eine öffentliche Abwasseranlage nach § 33 LWG (Indirekteinleitung) und
- ein Muster - Betriebsbuch.

Ich empfehle, die Musterbescheide ab sofort den wasserbehördlichen Entscheidungen im Regelfall zu Grunde zu legen, um die unterschiedlichen wasserbehördlichen Vordrucke im Rahmen des Möglichen zu vereinheitlichen. Dies schließt nicht aus, dass die Muster auf Grund besonderer Umstände im Einzelfall auch abgewandelt werden können. Meinen Erlass X 413 - Az. 5240.123-1.0/5200.122-18 vom 30. April 1998 hebe ich hiermit auf.

Mit diesem Erlass wird auch das allgemein anzuwendende Betriebsbuch eingeführt.

Die bisher erschienenen Musterbescheide und Muster von Betriebsbüchern zu einzelnen Anhängen der Abwasserverordnung werde ich diesen beiliegenden Musterbescheiden und dem beiliegenden Muster des Betriebsbuches anpassen. Sie können bis dahin weiter verwendet werden.

Im einzelnen gebe ich folgende Hinweise:

1. Die Befristung der Genehmigung steht im pflichtgemäßen Ermessen der zuständigen Stelle. Dabei ist zu bedenken, dass die Genehmigung widerruflich und somit eine Befristung nicht notwendig ist.
2. Ein Verbot bezüglich der Verwendung bestimmter Stoffe liegt im Ermessen der zuständigen Stelle. Sofern diese nach Ausübung des ihr obliegenden pflichtgemäßen Ermessens zu dem Ergebnis kommt, dass aufgrund der besonderen Umstände des Einzelfalles die Notwendigkeit eines solchen Verbots gesehen wird, ist dieses als Auflage in den Genehmigungsbescheid mit aufzunehmen und zu begründen.
3. Die derzeit geltende Selbstüberwachungsverordnung (SüVO) ist für Indirekteinleitungen nicht anwendbar und enthält demzufolge auch keine Angaben über die Häufigkeit der Abwasseruntersuchungen derartiger Einleitungen. Insofern gilt § 85a LWG unmittelbar. Konkrete Aussagen betreffend die Häufigkeit der Abwasseruntersuchungen für Indirekteinleitungen lassen sich aufgrund des damit verbundenen Umfangs nicht auf ein Maß zusammenfassen, das geeignet ist, in den Musterbescheid aufgenommen zu werden.  
Es ist aber beabsichtigt, im Rahmen der Novellierung der SüVO diesbezügliche Angaben auch für Indirekteinleiter zu treffen. Bis zu dieser Novellierung hat die Festlegung der Häufigkeit der Abwasseruntersuchung für Indirekteinleitungen durch die zuständige Stelle nach deren pflichtgemäßem Ermessen unter Zugrundelegung der erforderlichen Parameter zu erfolgen.
4. Regelungen, welche die Anschlußgenehmigung nach kommunalem Satzungsrecht betreffen, sind nicht Bestandteil des Genehmigungsbescheides für die Indirekteinleitung.

Es ist beabsichtigt, die anliegenden Mustergenehmigungen in das Indirekteinleiter-Handbuch aufzunehmen. Daneben beabsichtige ich, die Mustergenehmigung ins Internet der Landesregierung einzustellen. In Ausnahmefällen können die Dokumente unter der E-mail-Adresse [manfred.olfert@umin.landsh.de](mailto:manfred.olfert@umin.landsh.de) angefordert werden. Darüber hinaus ist beabsichtigt, die Musterbescheide in das „Wasserwirtschaftliche Fachinformationssystem Schleswig-Holstein - WaFIS“ aufzunehmen. Insofern kann sich dann eine Änderung dieser Bescheide auf Grund technischer Voraussetzungen ergeben.

Wienholdt